



Benutzerordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmung

- (1) Das Feuerwehr- und Gemeindehaus, Sommerland 62, 25358 Sommerland ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sommerland.
- (2) Das Feuerwehr- und Gemeindehaus zu erhalten und vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigungen zu schützen, ist für alle Benutzer Pflicht und oberstes Gebot. Desgleichen sind alle Benutzer zu einem sparsamen und umsichtigen Energieverbrauch verpflichtet, der ökologisch sowie ökonomisch geboten ist.

§ 2 Nutzung

- (1) Das Feuerwehr- und Gemeindehaus steht insbesondere zur Verfügung:
 - für die Sommerländer Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse
 - als Versammlungsstätte für Sommerländer Vereine, Verbände und Gruppen
 - für Sportangebote und -kurse der Sommerländer Sportvereine
 - fürs Blutspenden
 - für Kirchliche Veranstaltungen
 - für Veranstaltungen des Sommerländer Seniorenkreises
 - für Versammlungen und Festlichkeiten der Sommerländer Feuerwehr
 - für kulturelle Veranstaltungen (wie z. B. Lesungen, Präsentationen, Vorträge, Aufführungen, Musikdarbietungen etc.)
 - für private Veranstaltungen (Feiern mit größerem Raumbedarf) von Sommerländer Bürger*innen und jenen die im betroffenen Ortsgebiet wohnen und nur melderechtlich einer Nachbargemeinde angehören.

Hiervon ausgenommen sind insbesondere:

 - Junggesellenabschiede
 - 18. Geburtstage
 - Polterabende

§ 3 Benutzungszeiten und Mietzeit

- (1) Die regelmäßige Belegung der Räumlichkeiten des Feuerwehr- und Gemeindehauses ist rechtzeitig bei den Beauftragten der Gemeinde anzumelden und in einer Belegungsliste festzuhalten.

- (2) Die Mietzeit beginnt in der Regel um 12:00 Uhr und endet am Tag danach um 12:00 Uhr. Liegt keine Vor- oder Nachvermietung für Dritte vor, können nach Absprache mit den Beauftragten der Gemeinde der Tag davor und danach zum Aus- und Einräumen genutzt werden.

§ 4 Benutzungs- und Mietvorschriften

Allgemeines

- (1) Das Feuerwehr- und Gemeindehaus ist schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Böden, Decken, Wände sowie Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen und das Inventar (WC- Bereich, Tische, Stühle, technische Anlagen etc.)
- (2) Benutztes Geschirr ist gereinigt zurückzustellen.
- (3) Grundsätzlich gilt: Das Feuerwehr- und Gemeindehaus ist so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie es betreten wurde.
- (4) Die Benutzung bzw. Mietung ist nur für den angemeldeten Zweck gestattet.
- (5) Nach Nutzung der Räumlichkeiten sind alle benutzten Stromquellen abzuschalten und Fenster und Türen zu schließen. Dies gilt insbesondere für die Eingangs- und Nebenausgangstür. Die Rollläden sind hochzufahren.

Verbote

- (1) Im Feuerwehr- und Gemeindehaus ist das Rauchen verboten.
- (2) Das Ballspielen jeder Art ist im gesamten Haus verboten. Eine Ausnahme besteht für evtl. Übungen im Zusammenhang mit Sportarten des Sommerländer Sportvereins.
- (3) Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet. Gleiches gilt für jegliche Art von Klebeband.
- (4) Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind strengstens untersagt.
- (5) Tische und Stühle der Inneneinrichtung dürfen nicht im Außenbereich aufgestellt werden.
- (6) Einwegplastik ist bestmöglich zu vermeiden.
- (7) Haustiere (Hund, Katze etc.) dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten gebracht werden.

- (8) Nach Beendigung der Nutzung durch den Benutzer bzw. Mieter sind Tische und Stühle an dem Ort zu lagern, an dem sie zu Beginn der Nutzung lagerten bzw. in der Art wieder aufzustellen, wie sie vorgefunden worden sind.
- (9) Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.
- (10) Benutzern und Mietern ist es ausdrücklich untersagt, die erhaltenen Schlüssel an Dritte weiterzugeben und Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Verlust haftet der Benutzer bzw. Mieter für den entstandenen Schaden.

Weitere Vorschriften für eine **regelmäßige** Nutzung:

- (1) Vor jeder Benutzung hat sich der verantwortliche Leiter namentlich in eine Benutzerliste einzutragen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet während und nach der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung, sowie für eine schonende Behandlung des Inventars Sorge zu tragen. Hierzu gehört auch die Benutzung der Parkfläche, des Fahrradständers und der Außenanlagen.
- (3) Festgestellte Beschädigungen sind vom Verantwortlichen der Veranstaltung unverzüglich den Beauftragten der Gemeinde zu melden.

Weitere Vorschriften für eine **einmalige** Nutzung:

- (1) Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben.
- (2) Eine Endreinigung wird von der Gemeinde beauftragt und ist neben der Miete an die Gemeinde zu entrichten. Nach Absprache mit den Beauftragten der Gemeinde kann die Endreinigung alternativ auch durch den Mieter erfolgen. Über die hierfür anfallenden Kosten einer ggf. von der Gemeinde beauftragten Endreinigung wird sich die Gemeinde erkundigen.
- (3) Geschirr- und Handtücher sowie Spül- und Putzlappen sind nach der Benutzung zeitnah gewaschen zurückzubringen oder eigene Tücher und Lappen sind zu benutzen.
- (4) Der Mieter hat den anfallenden Müll grundsätzlich selbst zu entsorgen. Soweit der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird ihm die Entsorgung in Rechnung gestellt. Ein notwendiger Abzug erfolgt bedarfsgerecht. Es wird gewünscht, dass alle Zahlungen bargeldlos vorgenommen werden.
- (5) Spätestens am Folgetag ist mit den Beauftragten der Gemeinde eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und der erhaltene Schlüssel ist zurückzugeben.

§ 5 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister und die von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht über die Räumlichkeiten aus. Ihnen ist jederzeit und zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt zu folgen. Sie können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen und sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen. Hierzu sind für einzelne Veranstaltungen ebenso der Leiter vor Ort oder sonstige Verantwortliche berechtigt.
- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde eine strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 6 Haftung

- (1) Jegliche Haftung der Gemeinde und der für sie handelnden Personen für Schäden, die den Nutzungsberechtigten und Besuchern aus der Nutzung der Räumlichkeiten erwachsen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Beschaffenheit der Geräte und für abhandenkommende oder beschädigte Gegenstände.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben die Gemeinde von jeglichen Haftpflichtansprüchen freizustellen. Dabei fällt unter die Nutzung schon das Betreten der Räumlichkeiten.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Nutzungsberechtigten dadurch entstehen, dass ihnen Räumlichkeiten zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.
- (4) Die Nutzungsberechtigten verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde und die deren Mitarbeiter und Beauftragten.
- (5) Nutzungsberechtigte haften der Gemeinde neben dem Schädiger für alle aus der Nutzung eingetretenen Schäden. Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte für Mieter werden wie folgt festgelegt und sind vor Mietbeginn bargeldlos zu entrichten:
 - Feuerwehr- und Gemeindehaus: 300,00 Euro
(Nutzungszeitraum max. 24 Stunden, Uhrzeit nach Abstimmung)
 - Feuerwehr- und Gemeindehaus Kurzmietung z. B. für Beerdigungskaffee:
Für die erste Stunde wird ein Entgelt von 15,00 Euro erhoben. Jede weitere angefangene Stunde wird mit ebenfalls 15,00 Euro berechnet.
 - Kaution: 100,00 Euro
- (2) Für die ortsansässigen Verbände und Vereine werden gesonderte Einzelvereinbarungen geschlossen.
- (3) Hiervon abweichende Regelungen können getroffen werden und sind individuell durch den Bürgermeister bzw. von den Beauftragten der Gemeinde zu entscheiden.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Der Bürgermeister kann Ausnahmen von dieser Ordnung zulassen.

§ 9 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Sommerland, den 6.12.25

J. Schlüter

Jürgen Schlüter (Bürgermeister)

